



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Windpower EP GmbH
vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte
GmbH
Schottenring 19
1010 Wien

RU4-U-550/086-2016

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.ru4@noel.gv.at - Telefax 02742/9005/15280
Internet: <http://www.noel.gv.at> DVR: 0059986
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug

BearbeiterIn

Dr. Gertrud Breyer

(0 27 42) 9005

Durchwahl

15207

Datum

12. Juni 2017

Betrifft

Vorhaben „Windpark Scharndorf III“; Abnahmeprüfung gemäß § 20 UVP-G 2000;
(Teil)Abnahmebescheid (WKA SD III 2, SD III 5 und SD III 6)

Bescheid

Die Windpower EP GmbH und die SDIII Energy, GmbH & Co KG, beide vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, haben die Fertigstellung des mit Bescheid vom 08. November 2011, RU4-U-550/021-2011, abgeändert mit Bescheid vom 27. März 2012, RU4-U-550/023-2012, genehmigten Vorhabens „Windpark Scharndorf III“ angezeigt und gleichzeitig die nachträgliche Genehmigung geringfügiger Abweichungen beantragt.

Hiezu wird für den im Verantwortungsbereich der Windpower EP GmbH gelegenen Vorhabensteil, und zwar Errichtung und Betrieb der Windkraftanlagen SD III 2, SD III 5 und SD III 6 samt der dafür erforderlichen Nebenanlagen, unter Bezugnahme auf die vorgelegten Kollaudierungsunterlagen und die am 23. November 2016 abgeführte Abnahmeverhandlung folgende Entscheidung gefällt:

Inhaltsverzeichnis

Spruch	3
I Abnahmeprüfung (Feststellung)	3
I.1 Standortkoordinaten nach Endvermessung	3
II Genehmigung von geringfügigen Abweichungen	3
II.1 Geringfügige Abweichungen der Windenergieanlagen	3
II.2 Geringfügige Abweichungen der Verkabelung	4
II.3 Geringfügige Abweichungen der Wege, Kranstellflächen	4
II.4 Geringfügige Abweichungen bei den Rodungen	4
II.5 Geringfügige Abweichungen der Betriebsphase	5
III Auflagenanpassung	5
Hinweis zum Zuständigkeitsübergang gemäß UVP-G 2000	6
Rechtsgrundlagen	7
Begründung	7
1 Sachverhalt	7
2 Erhobene Beweise	10
3 Beweiswürdigung	12
4 Parteiengehör	13
5 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen	13
5.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG	13
5.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000	13
6 Subsumtion	14
6.1 Feststellung der konsensgemäßen Ausführung	14
6.2 Geringfügige Abweichungen	15
6.3 Auflagenanpassung	16
7 Zusammenfassung	16
Rechtsmittelbelehrung	17

Spruch

I Abnahmeprüfung (Feststellung)

Es wird festgestellt, dass der **Vorhabensteil der Windpower EP GmbH**, und zwar Errichtung und Betrieb der **Windkraftanlagen SD III 2, SD III 5 und SD III 6** samt der dafür erforderlichen Nebenanlagen, des Vorhabens „Windpark Scharndorf III“ dem Bescheid vom 08. November 2011, RU4-U-550/021-2011, in der Fassung des Bescheides vom 27. März 2012, RU4-U-550/023-2012, entspricht.

(Hinweis: Wurde im Zuge der Abnahmeprüfung festgestellt, dass gewisse Auflagen noch nicht oder nur teilweise erfüllt wurden, so handelt es sich um Vorschreibungen, die aufgrund ihres Wesens (zB Anpflanzungen) in der seit der Errichtung verstrichenen Zeit nicht erfüllt sein können. Deren Einhaltung sowie Auflagen, die den Betrieb betreffen, sind von den materienrechtlich zuständigen Behörden in der Folge zu überprüfen und überwachen.)

I.1 Standortkoordinaten nach Endvermessung

Anlage		Anlagenmittelpunkte Bestand								Bestandshöhen über Adria
Bezeichnung	Seriennummer	Gauß Krüger M34		Geographische Koordinaten WGS 84						Oberkante Fundament Meter
		Y[Meter]	X[Meter]	Länge[Grd / Min / Sek]			Breite[Grd / Min / Sek]			
SD III 2	1010887	31968,64	328539,49	16	45	40,73	48	05	40,40	200,04
SD III 5	1010888	31481,20	328066,66	16	45	17,05	48	05	25,17	221,50
SD III 6	1010889	32511,82	327692,04	16	46	06,75	48	05	12,86	202,63

II Genehmigung von geringfügigen Abweichungen

Folgende geringfügige Abweichungen bei der Ausführung des Vorhabens werden entsprechend der folgenden Beschreibung sowie den Projektunterlagen, die mit einer Bezugsklausel versehen sind, nachträglich genehmigt:

II.1 Geringfügige Abweichungen der Windenergieanlagen

- a) Änderung der überstrichenen Rotorfläche
- b) Änderung der Grundstücksliste
- c) Lagemäßige Anpassungen

- d) Geänderte Fundamentausführung
- e) Alle Windkraftanlagen wurden mit einer Rotorblattheizung ausgerüstet
- f) Diverse technische Änderungen der WKA gemäß Auflistung des Anlagenherstellers Enercon
- g) Gekapselte Ausführung des Hochspannungsteils (Brandschutzmodul anstatt einer Brandschutzdecke) bei den WKA SD III 5 und SD III 6

II.2 Geringfügige Abweichungen der Verkabelung

- a) Änderungen des Typs und der Dimensionierung der Kabelleitungen
- b) Anpassungen an örtliche Gegebenheiten
- c) Änderung der Lage der Übergabestation
- d) Darstellung der Verkabelungen der Eiswarnleuchten sowie die Eiswarnleuchten selbst in den Ausführungsplänen
- e) Änderungen der Grundstücksliste
- f) Realisierung der Kommunikationsanbindung mittels SAT
- g) Änderung der Kabeldurchführung

II.3 Geringfügige Abweichungen der Wege, Kranstellflächen

- a) Anpassungen an örtliche Gegebenheiten
- b) Änderungen der Grundstücksliste

II.4 Geringfügige Abweichungen bei den Rodungen

- a) Änderungen der permanenten Rodungsfläche
- b) Anpassung der Größe der Ersatzaufforstung
- c) Änderungen der Grundstücksliste

II.5 Geringfügige Abweichungen der Betriebsphase

- a) Geänderte Ausführung des Eiswarntafelkonzepts
- b) Änderungen der Maßnahmen bei Eisansatz
- c) Änderungen der Grundstücksliste

III Auflagenanpassung

- a) Die Auflagen 1.7 bis 1.10 (Bautechnik) des Bescheides der NÖ Landesregierung vom 08.11.2011 sind durch die nunmehr genehmigten geringfügigen Abweichungen betreffend die Anlagen WKA SD III 5 und SD III 6 obsolet und werden daher eingeschränkt auf die Anlage WKA SD III 2.
- b) Die Auflagen 3.1 bis 3.4 (Forst- und Jagdwirtschaft) des Bescheides der NÖ Landesregierung vom 08.11.2011 entfallen und werden durch folgende Auflagen ersetzt:

„3.1 Die Rodung wird ausschließlich zur Realisierung des beantragten Rodungszweckes, nämlich zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlagen des Windparks Scharndorf III bewilligt.

3.2 In Anbetracht der hohen Schutz- und Wohlfahrtswirkung der dauernd zu rodenden Waldflächen sind als Ausgleichsmaßnahme Ersatzaufforstungen im Verhältnis von mindestens 1 zu 3 (dauernd gerodete Fläche zu Ersatzaufforstungsfläche), das sind zumindest 2.982 m², an geeigneter Stelle im Nahebereich der Rodungsflächen notwendig.

3.3 Die technische Rodung ist erst zulässig, wenn im Einvernehmen mit dem zuständigen ASV geeignete Ersatzaufforstungsflächen festgelegt worden sind.

3.4 Für die Aufforstung (im Pflanzverband 1,5 m zwischen den Reihen mal 1 m oder enger in der Reihe) ist mindestens 2-jährig verschultes Pflanzgut folgender Arten zu verwenden: 30 % Eiche, 20 % Hainbuche, je 10 % Winterlinde, Wildkirsche, Elsbeere, Speierling und Spitzahorn. Die Ersatzaufforstungsflächen sind bis zur Sicherung der Kultur mittels Einzelschutzes oder Flächenschutzes (rotwildsicherer Zaun) zu schützen.

3.5 *Die Fläche der Ersatzaufforstung ist nach der nächsten Pflege mit dem zuständigen ASV zu begehen und es ist über allfällige notwendige Nachbesserungen Rücksprache zu halten.*

3.6 *Die Aufforstung ist bis zur Sicherung der Kultur, jedoch für mindestens 3 weitere Jahre jährlich mindestens zweimal zu pflegen, um einen optimalen Anwuchs zu ermöglichen. Aktuell herrscht durch die hohe Begleitvegetation eine massive Verdämmung der Forstpflanzen vor.*

3.7 *Der Wildschutzzaun ist für mindestens 5 weitere Jahre zu erhalten. Die Entfernung des Zaunes darf erst nach Absprache mit der Forstabteilung der zuständigen Bezirkshautmannschaft vorgenommen werden.*

3.8 *Die Ersatzmaßnahmen sind spätestens im dem Baubeginn folgenden Jahr durchzuführen.*

3.9 *Die Ersatzaufforstungsfläche wird zu gleichen Teilen auf die beiden Betreiber aufgeteilt. Die Ersatzaufforstung auf der nördlichen Hälfte auf Parzelle 565/1, KG Scharndorf, soll durch die SDIII Energy, GmbH und Co KG erfolgen. Die Ersatzaufforstung auf der südlichen Hälfte auf Parzelle 564/1, KG Scharndorf, soll durch die Windpower EP GmbH erfolgen.“*

c) Die Auflage 9.3 (Maschinenbautechnik) des Bescheides der NÖ Landesregierung vom 08.11.2011 ist gegenstandslos, da die Grenzwerte von 30 Stunden pro Jahr bzw. 30 Minuten pro Tag gemäß vorliegender Berechnung nicht überschritten werden, und wird daher ersatzlos gestrichen.

d) Die Auflage 9.15 (Maschinenbautechnik) des Bescheides der NÖ Landesregierung vom 08.11.2011 ist durch die nunmehr genehmigte geringfügige Abweichung betreffend geänderte Ausführung des Eiswarntafelkonzepts und Änderungen der Maßnahmen bei Eisansatz sinngemäß erfüllt.

Hinweis zum Zuständigkeitsübergang gemäß UVP-G 2000

Mit Rechtskraft dieses Abnahmebescheides geht gemäß § 21 Abs. 1 UVP-G 2000 die Zuständigkeit der UVP-Behörde auf die nach den materienrechtlichen Verwaltungsvorschriften zuständigen Behörden über.

(Hinweis: Die Kostenentscheidung ergeht gesondert.)

Rechtsgrundlagen

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 (WV) idF BGBl. I Nr.161/2013, insbesondere § 45

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, idF BGBl. I Nr. 58/2017, insbesondere § 3 Abs 1 und 3, § 5, § 17 Abs 1 bis 6, § 18b, § 19, § 20, § 21 und § 39 sowie Anhang 1 Z 6 lit a zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)

Begründung

1 Sachverhalt

1.1 Mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 8. November 2011, RU4-U-550/021-2011, abgeändert mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 27.März 2012, ZI. RU4-U-550/023-2012, wurde der ImWind&Partner GmbH die Genehmigung gemäß § 17 UVP-G 2000 zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens „Windpark Scharndorf III“ erteilt.

Diese Genehmigung ist rechtskräftig.

Nunmehr wird der Windpark Scharndorf III (6 Windkraftanlagen - ursprünglicher Konsenswerber aller 6 WKA ImWind & Partner GmbH) von der

- a) SDIII Energy, GmbH & Co KG (vormals SDIII GmbH & Co KG, vormals SDIII GmbH & Co KG, vormals: ImWind SDIII GmbH) für die WKA SD III 1, SD III 3 und SD III 4 und der
- b) Windpower EP GmbH (vormals Raiffeisen Windpark Scharndorf GmbH) für die WKA SD III 2, SD III 5 und SD III 6

am Standort in der Gemeinde Scharndorf (Bezirk Bruck an der Leitha) betrieben.

1.2 Mit Schreiben vom 29. Jänner 2014 ergänzt mit Schreiben vom 10. Juni 2014 wurde von der ImWind SDIII GmbH eine geringfügige Abweichung am internen Transformatorsystem der Windkraftanlage ENERCON E-101 angezeigt. An Stelle der eingereichten Konfiguration des internen Transformatorsystems mit Brandschutzdecke wurde nunmehr das neu entwickelte Betonstations-Modul (Kapselung) umgesetzt.

Mit Schreiben der NÖ Landesregierung vom 17. Juni 2014 wurde dazu festgehalten, dass es sich aus rechtlicher Sicht bei den geplanten Änderungen um geringfügige Änderungen im Sinn der Bestimmungen des UVP-G 2000 handelt, für welche auch kein gesondertes Genehmigungsverfahren gemäß § 18b UVP-G 2000 durchgeführt werden muss.

1.3 Mit Schreiben vom 30. September 2014 wurde die Fertigstellung der Windkraftanlagen SD III 1, SD III 3 und SD III 4 angezeigt.

Mit Schreiben vom 10. Oktober 2014 wurde die Fertigstellung der Windkraftanlagen SD III 2, SD III 5 und SD III 6 angezeigt.

1.4 Mit Schriftsatz vom 28. Mai 2015 wurde seitens der Windpower EP GmbH, gemeinsam mit der ImWind SDIII GmbH & Co KG, beide vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, das Gesamtfertigstellungsoperat vorgelegt und ein Antrag auf nachträgliche Genehmigung von geringfügigen Abweichungen gegenüber der UVP-Genehmigung und der Änderungsgenehmigung gestellt.

Mit Schreiben vom 11. Jänner 2016 wurden seitens der Windpower EP GmbH, gemeinsam mit der ImWind SDIII GmbH & Co KG ergänzende Unterlagen zum Fachbereich Forst- und Jagdwirtschaft vorgelegt. Ergänzungen zum Fachbereich Elektrotechnik wurden von der Windpower EP GmbH mit Schriftsatz vom 01. März 2016 übermittelt.

Diese Unterlagen wurden den Sachverständigen zur Vorbereitung auf die Verhandlung am 23. November 2016 übermittelt.

1.5 Im Zuge des Abnahmeverfahrens wurden folgende geringfügige Abweichungen zur Genehmigung gem. § 20 UVP-G 2000 beantragt:

Geringfügige Abweichungen der Windenergieanlagen

a) Änderung der überstrichenen Rotorfläche

- b) Änderung der Grundstücksliste
- c) Lagemäßige Anpassungen
- d) Geänderte Fundamentausführung
- e) Alle Windkraftanlagen wurden mit einer Rotorblattheizung ausgerüstet
- f) Diverse technische Änderungen der WKA gemäß Auflistung des Anlagenherstellers Enercon
- g) Gekapselte Ausführung des Hochspannungsteils (Brandschutzmodul anstatt einer Brandschutzdecke) bei den WKA SD III 5 und SD III 6

Geringfügige Abweichungen der Verkabelung

- a) Änderungen des Typs und der Dimensionierung der Kabelleitungen
- b) Anpassungen an örtliche Gegebenheiten
- c) Änderung der Lage der Übergabestation
- d) Darstellung der Verkabelungen der Eiswarnleuchten sowie die Eiswarnleuchten selbst in den Ausführungsplänen
- e) Änderungen der Grundstücksliste
- f) Realisierung der Kommunikationsanbindung mittels SAT
- g) Änderung der Kabeldurchführung

Geringfügige Abweichungen der Wege, Kranstellflächen

- a) Anpassungen an örtliche Gegebenheiten
- b) Änderungen der Grundstücksliste

Geringfügige Abweichungen bei den Rodungen

- a) Änderungen der permanenten Rodungsfläche
- b) Anpassung der Größe der Ersatzaufforstung

- c) Änderungen der Grundstücksliste

Geringfügige Abweichungen der Betriebsphase

- a) Geänderte Ausführung des Eiswarntafelkonzepts
 b) Änderungen der Maßnahmen bei Eisansatz
 c) Änderungen der Grundstücksliste

2 Erhobene Beweise

2.1 Im Zuge des Abnahmeverfahrens wurden zu folgenden Fachgebieten Gutachten eingeholt:

Fachgebiet	Familiennamen	Vorname	akad. Grad
Bautechnik	SCHWEINZER	Robert	Dipl.-Ing.
Elektrotechnik	WINDISCH	Martin	Dipl.-Ing.
Forst- und Jagdwirtschaft	GRUBER	Florian	Dipl.-Ing.
Geohydrologie	STAINDL	Andreas	
Landschaftsbild/Raumordnung/Ortsbild	KNOLL	Thomas	Dipl.-Ing.
Landwirtschaft	SCHRETZMAYER	Helmut	Dipl.-Ing.
Lärmschutz	GRATT	Wolfgang	Ing.
Luftfahrttechnik	PICHLER	Ludwig	Ing.
Maschinenbautechnik	SPANGL	Bruno	Dipl.-Ing.
Naturschutz/Ornithologie	KOLLAR	Hans Peter	Dr.
Umwelthygiene	JUNGWIRTH	Michael	Dr.
Verkehrstechnik	WENNY	Rudolf	Dipl.-Ing.

Im Zuge der Gutachtenerstellung waren folgende Fragestellungen durch die Sachverständigen zu beantworten:

5 Fragestellung

Es ergeht daher das Ersuchen die angeschlossenen Unterlagen einzusehen und bis längstens

25. August 2015

folgende Fragen zu beantworten:

5.1 Zur geplanten Änderung des Vorhabens „Windpark Scharndorf III“ betreffend Windkraftanlagen SD III 2, SD III 5 und SD III 6:

5.1.1 Sind die vorgelegten Unterlagen für die jeweilige fachliche Beurteilung ausreichend? Wenn dies nicht der Fall ist, wird um Bekanntgabe der nachzureichenden Unterlagen ersucht.

5.1.2 Können die geplanten Änderungen aus fachlicher Sicht als geringfügig eingestuft werden? Entsprechen die angezeigten Abweichungen dem Stand der Technik und werden einschlägige Richtlinien und Normen eingehalten? Wird durch die geänderte Ausführung dasselbe Schutzniveau wie durch die genehmigte Ausführung erreicht?

5.1.3 Sind die angezeigten Abweichungen, allenfalls unter der Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen aus der jeweiligen fachlichen Sicht genehmigungsfähig? Wenn ja, unter Vorschreibung welcher (zusätzlichen) Auflagen, Bedingungen und Befristungen?

5.1.4 Sind die beantragten Anpassungen bzw. Abstandnahmen von den Auflagen genehmigungsfähig?

5.2 Zur Anzeige der Fertigstellung betreffend Windkraftanlagen SD III 2, SD III 5 und SD III 6:

5.2.1 Sind die vorgelegten Unterlagen für die jeweilige fachliche Beurteilung und Durchführung einer Verhandlung zur Abnahmeprüfung ausreichend? Wenn dies nicht der Fall ist, wird um Bekanntgabe der nachzureichenden Unterlagen ersucht.

5.2.2 Kann die konsensgemäße Ausführung der Anlage nachgewiesen werden?

5.2.3 Wurden Abweichungen vom genehmigten Vorhaben ausgeführt, deren Beseitigung auszutragen ist?

2.2 Am 23. November 2016 wurde unter Beiziehung aller Parteien und Beteiligten eine mündliche Verhandlung anberaumt. Bei dieser wurde das Projekt dahingehend überprüft, ob das Vorhaben der Genehmigung entspricht.

2.3 In den abschließenden Gutachten wurde weiters festgehalten, dass das Vorhaben aus fachlicher Sicht projektgemäß ausgeführt und die vorgeschriebenen Auflagen eingehalten wurden. Weiters wurden die Änderungen als der Beurteilung im Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren nicht entgegenstehend und aus fachlicher Sicht genehmigungsfähig beurteilt.

3 Beweiswürdigung

Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf die Einreichunterlagen sowie die Angaben der Konsenswerberin sowie auf die Erklärungen der Parteien und der Beteiligten und die eingeholten Gutachten, wobei sich im besonderen folgende Beweiswürdigung ergibt:

Den von der Antragstellerin gemachten Angaben zum Sachverhalt konnte insofern gefolgt werden als sie nachvollziehbar und nicht widersprüchlich waren. Im Übrigen wurde von Verfahrensbeteiligten nicht behauptet, dass die Angaben nicht das tatsächlich ausgeführte Vorhaben beschreiben.

Die von der Behörde eingeholten Gutachten sind methodisch einwandfrei und entsprechen den allgemeinen Standards für derartige Gutachten. Die beigezogenen Sachverständigen gehen in ihren Gutachten auf die gestellten Fragestellungen ein.

Die Art und Weise, wie die Beweise (insbesondere die Gutachten) von der Behörde erhoben wurden, entspricht damit den Bestimmungen des Ermittlungsverfahrens des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Auch inhaltlich sind die Gutachten schlüssig und nachvollziehbar. Ein Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen kann nicht erkannt werden. Sie sind daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

4 Parteiengehör

Die Beteiligten hatten die Möglichkeit zum dargelegten Vorhaben und der konsensgemäßen Ausführung sowie dem Ergebnis der Beweisaufnahme eine Stellungnahme abzugeben.

5 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

5.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

Allgemeine Grundsätze über den Beweis

§ 45 (1) Tatsachen, die bei der Behörde offenkundig sind, und solche, für deren Vorhandensein das Gesetz eine Vermutung aufstellt, bedürfen keines Beweises.

(2) Im Übrigen hat die Behörde unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht.

(3) Den Parteien ist Gelegenheit zu geben, vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen.

§ 59 (1) Der Spruch hat die in Verhandlung stehende Angelegenheit und alle die Hauptfrage betreffenden Parteianträge, ferner die allfällige Kostenfrage in möglichst gedrängter, deutlicher Fassung und unter Anführung der angewendeten Gesetzesbestimmungen, und zwar in der Regel zur Gänze, zu erledigen. Mit Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages gelten Einwendungen als miterledigt.

.....

5.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000

Abnahmeprüfung

§ 20 (1) Die Fertigstellung des Vorhabens ist der Behörde vor der Inbetriebnahme vom Projektwerber/von der Projektwerberin anzuzeigen. Sollen Teile des Vorhabens in Betrieb genommen werden (Abs. 3), ist deren Fertigstellung anzuzeigen.

(2) Die Behörde hat das Vorhaben darauf zu überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht und darüber einen Bescheid zu erlassen. Die Behörde hat die in den Verwaltungs-

vorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen anzuwenden. Der Abnahmebescheid ersetzt die nach diesen Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide. Der Abnahmeprüfung sind die mitwirkenden Behörden und die Parteien gemäß § 19 Abs. 1 Z 3 bis 7 sowie § 19 Abs. 11 beizuziehen.

(3) Sofern dies nach der Art des Vorhabens zweckmäßig ist, kann die Behörde die Abnahmeprüfung in Teilen durchführen. In diesem Fall sind Abnahmebescheide über die entsprechenden Teile des Vorhabens zu erlassen.

(4) Im Abnahmebescheid ist die Beseitigung festgestellter Abweichungen aufzutragen. Die Behörde kann jedoch in Anwendung des § 18 Abs. 3 nachträglich geringfügige Abweichungen genehmigen, sofern den betroffenen Parteien gemäß § 19 Abs. 1 Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen gegeben wurde.

(5) Für Vorhaben der Spalte 1 ist im Abnahmebescheid auch festzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt die Nachkontrolle (§ 22) durchzuführen ist.

(6) Sofern eine Abnahmeprüfung der Art des Vorhabens nach nicht sinnvoll ist, hat die Behörde bereits im Genehmigungsbescheid festzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt (drei bis fünf Jahre nach Genehmigung) die Nachkontrolle durchzuführen ist. Für Vorhaben der Z 18 des Anhanges 1 erfolgt keine Abnahmeprüfung.

Zuständigkeitsübergang

§ 21 (1) Mit Rechtskraft des Abnahmebescheides geht die Zuständigkeit der Behörde auf die nach den Verwaltungsvorschriften zur Vollziehung der für die Genehmigungen nach den §§ 17 bis 18b relevanten Vorschriften zuständigen Behörden über, sofern nicht Abs. 2 anzuwenden ist.

.....

6 Subsumtion

6.1 Feststellung der konsensgemäßen Ausführung

Die Fertigstellung des Vorhabens ist der Behörde vor der Inbetriebnahme von der Projektwerberin anzuzeigen. Die Behörde hat das Vorhaben darauf zu überprüfen, ob es der

Genehmigung entspricht und darüber einen Bescheid zu erlassen. Die Behörde hat die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen anzuwenden. Der Abnahmebescheid ersetzt die nach diesen Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide.

Sofern dies nach der Art des Vorhabens zweckmäßig ist, kann die Behörde die Abnahmeprüfung in Teilen durchführen. In diesem Fall sind Abnahmebescheide über die entsprechenden Teile des Vorhabens zu erlassen. Aufgrund der „Aufteilung“ des als ein Vorhaben bewilligten Windparks auf 2 Betreibergesellschaften ist gegenständlich eine Teilabnahme für die jeweils einer Gesellschaft zugeordneten Anlagenteile indiziert.

Im Zuge des aufgrund der Fertigstellungsanzeige durchgeführten Ermittlungsverfahrens wurden zu den im Sachverhalt angeführten Fachgebieten Gutachten zur Frage, ob die Ausführung des Vorhabens der Genehmigung entspricht, eingeholt. Von den Gutachtern wurde festgestellt, dass aus fachlicher Sicht das Vorhaben entsprechend der Genehmigung ausgeführt wurde und die Auflagen, soweit zum Überprüfungszeitpunkt überprüfbar, erfüllt wurden. Mängel wurden keine festgestellt bzw im Zuge des Abnahmeverfahrens behoben.

Dabei wurden auch die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen berücksichtigt.

6.2 Geringfügige Abweichungen

Weiters wurden von der Konsensinhaberin geringfügige Abweichungen angezeigt und gleichzeitig die nachträgliche Genehmigung dieser geringfügiger Abweichungen beantragt.

Im Zuge des aufgrund der Anzeige der geringfügigen Abweichungen durchgeführten Ermittlungsverfahrens wurden zu den im Sachverhalt angeführten Fachgebieten Gutachten zur Frage, ob die angezeigten Abweichungen der Beurteilung in der Umweltverträglichkeitsprüfung entgegenstehen, aus fachlicher Sicht als geringfügig zu beurteilen sind, sie dem Stand der Technik entsprechen und die einschlägige Richtlinien und Normen eingehalten werden und ob die angezeigten Abweichungen, allenfalls unter der Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen aus der jeweiligen fachlichen Sicht genehmigungsfähig sind, eingeholt.

Zu den geringfügigen Abweichungen wurde festgestellt, dass diese der Beurteilung, dass das Vorhaben umweltverträglich ist, nicht entgegenstehen. Ebenso wurde festgestellt, dass diese aus fachlicher Sicht als geringfügig zu beurteilen sind und die geschützten öffentlichen Interessen durch diese nicht beeinträchtigt werden.

Die gegenständlichen zur Genehmigung beantragten Abweichungen zum erteilten Konsens stellen somit Änderungen dar, die geringfügig sind und dem Genehmigungsregime des § 18b UVP-G 2000 nicht unterliegen, weshalb sie als geringfügig im Sinn des § 20 Abs 4 UVP-G 2000 zu beurteilen waren und nachträglich genehmigt werden können.

Da, wie das Ermittlungsverfahren ergeben hat, die in den materienrechtlichen Vorschriften und dem UVP-G 2000 festgehaltenen Genehmigungsvoraussetzungen eingehalten werden, waren auch die nachträglichen Abweichungen zu genehmigen.

6.3 Auflagenanpassung

Weiters wird der Antrag gestellt, dass die Auflagen 1.7 bis 1.10 und 9.3 des Bescheides der NÖ Landesregierung vom 08. November 2011 entfallen sowie die Auflagen 3.2 und 9.15 geändert werden.

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens wurde festgestellt, dass die Anpassung der angeführte Auflagen aus rechtlicher Sicht möglich ist, und bei Abänderung der Auflagen trotzdem dasselbe Schutzniveau erreicht wird.

Dem Antrag auf Auflagenanpassung war daher stattzugeben.

7 Zusammenfassung

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens war nun festzustellen, dass das Vorhaben der Genehmigung entspricht und die beantragten Abweichungen nachträglich zu genehmigen waren.

Hinzuweisen ist abschließend darauf, dass auf Grund von § 17 Abs. 2 bis 4 UVP-G 2000 keine Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid erlassen wurden, weshalb keine Zuständigkeit der UVP-Behörde mehr verbleibt.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt € 30,00.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. SDIII Energy, GmbH & Co KG, vertreten durch Schönherr Rechtsanwälte GmbH, Schottenring 19, 1010 Wien
zur Kenntnis
2. Gemeinde Scharndorf, z. H. des Bürgermeisters, Bodenzeile 1b, 2403 Scharndorf
als Standortgemeinde
3. Gemeinde Höflein, z. H. des Bürgermeisters, Vohburgerstraße 25, 2465 Höflein
als Standortgemeinde

4. Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha, Fischamender Straße 10, 2460 Bruck an der Leitha
als mitwirkende Behörde
5. NÖ Landesregierung als Energierechtsbehörde, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht
als mitwirkende Behörde
6. Landeshauptmann von NÖ als Luftfahrtbehörde, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Verkehrsrecht
als mitwirkende Behörde
7. Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport, Roßauer Lände 1, 1090 Wien
als mitwirkende Behörde
8. NÖ Umweltschutzanstalt, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
9. Arbeitsinspektorat für den 5. Aufsichtsbezirk (Wien Süd und Umgebung),
Belvederegasse 32, 1040 Wien
10. Landeshauptmann von NÖ als wasserwirtschaftliches Planungsorgan, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft
11. Abteilung Hydrologie und Geoinformation, Fachbereich Geohydrologie, z.H. Herrn
Andreas Staindl
zur Kenntnis
12. Abteilung Anlagentechnik, 1) Fachbereich Luftfahrttechnik z.H. Herrn Ing. Ludwig
Pichler 2) Fachbereich Bautechnik, z.H. Herrn DI Robert Schweinzer; 3) Fachbereich
Elektrotechnik, z.H. Herrn DI Martin Windisch; 4) Fachbereich Maschinenbautechnik,
z.H. Herrn DI Johann Lehner
zur Kenntnis
13. Abteilung Umwelthygiene, z.H. Herrn Dr. Michael Jungwirth
zur Kenntnis
14. Abteilung Forstwirtschaft, Fachbereich Forst- und Jagdwirtschaft, z.H. Herrn DI Florian
Gruber
zur Kenntnis
15. Herrn Dipl.-Ing. Thomas Knoll, Ziviltechniker, Schiffamtsgasse 18/13, 1020 Wien
zur Kenntnis
16. Gebietsbauamt Mödling, Fachbereich Landwirtschaft, z.H. Herrn DI Helmut
Schretzmayer, Bahnstraße 2, 2340 Mödling
zur Kenntnis
17. Herrn Ing. Wolfgang GRATT, TAS Sachverständigenbüro für technische Akustik SV-
GmbH, Emil-Rathenau-Str. 1, 4030 Linz
zur Kenntnis
18. Herrn Dr. Hans Peter Kollar, Technisches Büro für Biologie, Teschnergasse 35, 1180
Wien
zur Kenntnis
19. Herrn Dipl.-Ing. Rudolf WENNY, AXIS Ingenieurleistungen ZT Ges.m.b.H., Schulring
15, 3100 St. Pölten
zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Dr. B r e y e r



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur